Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4940

30. 03. 76

Sachgebiet 211

Antrag

der Abgeordneten Dr. Arndt (Hamburg), Dr. Meinecke (Hamburg), Kleinert und Genossen

betr. Änderung des Personenstandsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten,

1. Dem Bundestag baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes vorzulegen, durch den bestimmt wird, daß in Fällen von Geschlechtsumwandlungen auf Grund genitalverändernder Operation oder anderer medizinischer Eingriffe durch einen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erlassenden gerichtlichen Beschluß festgestellt wird, ob und gegebenenfalls von welchem Zeitpunkt an eine Person auch rechtlich als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist,

2. dem Bundesrat den Entwurf einer Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung über die Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie über die Änderung von Vornamen in der Fassung vom 14. Dezember 1960 (Bundesanzeiger Nr. 249 vom 24. Dezember 1960) vorzulegen, durch die eine personenstandsrechtlich anerkannte Geschlechtsumwandlung als wichtiger Grund zur Änderung des Vornamens im Sinne von § 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), anerkannt wird.

Bonn, den 30. März 1976

Dr. Arndt (Hamburg)
Dr. Meinecke (Hamburg)
Becker (Nienberge)
Brandt (Grolsheim)
Frau Dr. Däubler-Gmelin
Dr. von Dohnanyi
Dürr
Dr. Emmerlich
Fiebig
Gnädinger
Grobecker
Frau Huber
Kern
Kratz
Lattmann
Metzger

weitere Unterschriften und Begründung umseitig

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Frau Dr. Rehlen	**Sieglerschmidt**
Röhlig	**Sund**
Dr. Schellenberg	**Waltemathe**
Scheu	
Frau Schimschok	**Kleinert**
Schreiber	**Engelhard**
Dr. Schwencke (Nienburg)	**von Schoeler**

Begründung

Im Bundesgebiet leben mehrere tausend Personen, deren tatsächliche Geschlechtsmerkmale zumeist weder ihrem psychischen noch ihrem physischen (z. B. hormonalen) Geschlecht entsprechen. Diese Menschen leiden vielfach seelisch und körperlich sehr stark unter dieser Diskrepanz. Sie empfinden es als starke Belastung, daß die staatliche Gemeinschaft ihrer Situation ohne Verständnis gegenübersteht und ihr nicht Rechnung trägt, obwohl ihre Lage hierdurch häufig Krankheitswert im medizinischen Sinne erlangt.

Insbesondere bedrückt diese Menschen der Zwang, sich im Umgang mit amtlichen Stellen (vor allem in öffentlichen Urkunden oder Ausweisen) jeweils als Angehörige eines Geschlechts bezeichnen lassen müssen, dem sie sich nicht zugehörig fühlen. Das gleiche gilt für die Führung ihrer Vornamen.

Die Verwaltungsbehörden der Länder sehen sich durch die gegenwärtige Gesetzeslage und die Entscheidungen Oberster Bundesgerichte (BGHZ 30, 132 ff. und BVerwG VII C 33.67 vom 6. Dezember 1968) daran gehindert, ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Hilfe zu verwirklichen. Zwar ist weithin anerkannt, daß die augenblickliche Verwaltungspraxis und die ihr entsprechenden Gerichtsentscheidungen verfassungsrechtlich keineswegs unbedenklich sind, weil sie das Grundrecht der betroffenen Menschen aus Artikel 2 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) hinter ordnungspolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen zurücktreten lassen. Beim Bundesverfassungsgericht ist bereits ein entsprechendes Verfahren (1 BvR 16/72) anhängig. Da jedoch nicht absehbar ist, wann das Gericht entscheiden wird, sollten die Verantwortlichen im Parlament und in der Regierung schon jetzt handeln, um einer Anzahl von Menschen in diesem Lande zu helfen, die durch die gegenwärtige Rechtslage körperlich und seelisch leiden, ohne daß einleuchtende Gründe für die staatliche Gemeinschaft bestehen, ihnen diese Situation aus übergeordneten Gesichtspunkten zumuten zu müssen. Durch relativ geringe Gesetzesänderungen kann hier Abhilfe geschaffen werden. Dabei sollen zunächst nur diejenigen Personen berücksichtigt werden, an denen unmittelbare ärztliche Eingriffe (genitalverändernde Operationen, Hormonbehandlungen usw.) stattgefunden haben („Transsexuelle"), weil nur für diese Personengruppe bisher ausreichend wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse über den medizinischen Tatbestand vorliegen.